

GZ.: BMI-WA1340/0001-III/6/2017

Wien, am 20. Dezember 2017

an alle Gemeinden
(im Weg der Bezirkswahlbehörden)**per E-Mail**

Sabine Kersch
BMI - III/6 (Abteilung III/6)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 90 52098
Pers. E-Mail: sabine.kersch@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-6@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Wahlangelegenheiten; Wählerevidenzen; Zentrales Wählerregister; Leitfaden für die Wartung und Datenhaltung des Zentralen Wählerregisters

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage den „Leitfaden für die Wartung und Datenhaltung des Zentralen Wählerregisters“ („ZeWaeR-Erlass“). Der Erlass tritt zum 1. Jänner 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Erlässe außer Kraft:

- Leitfaden für das Übermitteln der Daten der Wählerevidenz an die Zentrale Wählerevidenz, GZ.: BMI-WA1330/0001-III/6/2015 („ZWE-Erlass“)
- Leitfaden für das Übermitteln der Daten der Europa-Wählerevidenz an die zentrale Europa-Wählerevidenz im Bundesministerium für Inneres, GZ.: BMI-WA1320/0004-III/6/2014 („ZEUWE-Erlass“)

Zum gegenständlichen Erlass wird mitgeteilt:

1. Hintergrund:

Der neue Erlass sowie das Außerkrafttreten der beiden genannten Erlässe stehen mit der Einführung des Zentralen Wählerregisters zum 1. Jänner 2018 unmittelbar in Zusammenhang. Die mit dem Wahlrechtsänderungsgesetz 2017 beschlossene Gesetzesänderung bewirkt zum 1. Jänner 2018 zeitgleich auch eine gänzliche Umstellung der Administration von Volksbegehren durch die Gemeinden. Der ZeWaeR-Erlass enthält daher ausführliche Infor-

mationen insbesondere hinsichtlich der Handhabung von Volksbegehren ab dem kommenden Jahr.

2. Unterstützungserklärungen im Jänner 2018

Durch das Außerkrafttreten des Volksbegehrengesetzes 1973 am 31. Dezember 2017 dürfen Unterstützungserklärungen zu Volksbegehren, die auf Formularen nach dem Volksbegehrengesetz 1973 aufscheinen, ab dem 1. Jänner 2018 durch die Gemeinden nicht mehr bestätigt werden. Je nach dem Zeitpunkt der Registrierung von Volksbegehren nach der am 1. Jänner 2018 geltenden Rechtslage ist als frühestmöglicher Zeitpunkt, zu dem eine Gemeinde eine Unterstützungserklärung entsprechend dem in Hinkunft geltenden, im ZeWaeR-Erlass ausführlich beschriebenen Prozedere zu bestätigen hat, der 16. Jänner 2018 zu erwarten. Das Bundesministerium für Inneres wird die Gemeinden über den tatsächlichen Zeitpunkt der Registrierung eines Volksbegehrens zeitnah in Kenntnis setzen.

3. Vollziehung einer Übergangsbestimmung

Die Umstellung der Administration des Volksbegehrens macht es erforderlich, dass in gewissen Fällen bei den Gemeinden gespeicherte oder festgehaltene Sperrvermerke betreffend nach der auslaufenden Rechtslage gesammelte Unterstützungserklärungen zu Volksbegehren nacherfasst werden müssen. Gemäß § 24 Abs. 1 des am 1. Jänner 2018 in Kraft tretenden Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG haben die Gemeinden zwischen dem 1. Jänner und dem 15. Jänner 2018 für Volksbegehren getätigte Unterstützungserklärungen, für die sie gemäß § 4 Abs. 1 des Volksbegehrengesetzes 1973 im Jahr 2017 Bestätigungen ausgestellt und hierüber in der Wählerevidenz entsprechende Vermerke vorgenommen haben, in einer für Volksbegehren gebildeten Datenanwendung zu vermerken.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung übermittelt das Bundesministerium für Inneres eine mit dem Tabellenkalkulationsprogramm MS Excel kompatible Datei, in der die Daten über Sperrvermerke aus dem Jahr 2017 händisch einzugeben sind. In großen Gemeinden kommt allenfalls auch eine elektronische Befüllung der einzelnen Felder in Betracht. Folgende Felder der mitgesendeten Tabelle sind zu befüllen (bitte beachten Sie, ob es sich um „Muss-Felder“ oder „Kann-Felder“ handelt):

Volksbegehren:	Hier muss die Kurzbezeichnung des Volksbegehrens angegeben werden.
GKZ:	Hier muss die Gebietskennzahl der Gemeinde eingetragen werden.
Familienname:	Hier muss der Familienname der die Unterstützung getätigt habenden Person eingetragen werden.
Vorname:	Hier muss der Vorname der die Unterstützung getätigt habenden Person eingetragen werden.
Geburtsdatum:	Hier muss das Geburtsdatum der die Unterstützung getätigt habenden Person eingetragen werden.
bPK_ZP:	Hier kann , wenn möglich, die – dem Zentralen Melderegister zu entnehmende – bereichsspezifische Personenkennzahl eingetragen werden.
ZMR_Zahl:	Hier kann , wenn möglich, die – dem Zentralen Melderegister zu entnehmende – ZMR-Zahl eingetragen werden.

Um Clearingfälle zu vermeiden bzw. der Zahl möglichst gering zu halten, wird um Übermittlung der „bPK_ZP“ oder der ZMR-Zahl dringend ersucht!

Bei der Befüllung ist besonders zu beachten, dass Unterstützungserklärungen zum Volksbegehren „ORF – ohne Gebühren und ohne Politik“ nicht nachzuerfassen sind, weil der Bundesminister für Inneres den Einleitungsantrag zu diesem Volksbegehren abgewiesen hat. Mit Blick auf diesen Umstand wird im Bundesministerium für Inneres davon ausgegangen, dass die Zahl der verbleibenden, tatsächlich zu erfassenden Datensätze – erfreulicherweise – relativ gering sein wird und die Befüllung der Tabelle – sofern überhaupt Sperrvermerke zu verzeichnen sind – in den Gemeinden nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird.

Die Gemeinden werden ersucht, die befüllten Dateien an die vom jeweils zuständigen Amt der Landesregierung bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln, damit dieses die Daten dem Bundesministerium für Inneres weiterleiten kann. **Gegebenenfalls ist die Übermittlung von Leermeldungen durch die Gemeinden unbedingt erforderlich.**

4. Unterstützung durch Provider

Sofern sich eine Gemeinde bei der Nutzung des Zentralen Wählerregisters eines EDV-Providers bedient, werden viele der im ZeWaeR zu beachtenden Vorgänge von diesem wahrgenommen. Dies gilt in manchen Fällen auch für die unter Punkt 3 zu beachtenden Rückerfassungen, nicht jedoch für die Wahrnehmung des Prozedere bei der Bestätigung von Unterstützungserklärungen – und in der Folge von Eintragungen – zu registrierten Volksbegehren.

Es wird ersucht, den angeschlossenen Erlass gemeinsam mit diesem Begleitschreiben und der mitgesendeten CSV-Datei an die Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereichs (soweit zutreffend) weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

MR Mag. Robert Stein

elektronisch gefertigt

